Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 922
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sibylle Meister (FDP)

vom 01. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2020)

zum Thema:
Soforthilfe IV – Wer hat kulturpolitische Relevanz?

und **Antwort** vom 17. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Frau Abgeordnete Sibylle Meister (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23922

vom 01.07.2020

über **Soforthilfe IV – Wer hat kulturpolitische Relevanz?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Definition legt der Senat dem Begriff „kulturpolitische Relevanz“ zugrunde als Voraussetzung für die Teilnahme an der Soforthilfe IV?

Zu 1.: Die Entscheidung über einen Zuschuss im Rahmen der Soforthilfe IV erfolgt in jedem Einzelfall auf Basis der Bedeutung der Antragstellenden für das Kulturleben in Berlin. Kultureinrichtungen bzw. kulturelle Betriebe zeichnen sich dadurch aus, dass die Darbietung von Kunst und Kultur den Kern des Angebots bzw. Geschäfts bildet und sie primär (überwiegend gegenüber anderen Geschäftsbereichen) einen für das Kulturleben in Berlin relevanten Beitrag leisten. Dabei werden die Kriterien programmatisches bzw. inhaltliches Profil, kulturelle und künstlerische Infrastruktur sowie die Wirkung innerhalb des Berliner Kulturangebots (z.B. Auslastung bzw. Zahl der Besucherinnen und Besucher) herangezogen.

2. Welche Kultursparten wurden bzw. werden gefördert und welche Sparten waren bzw. sind ausgeschlossen? Wie fand der Abwägungsprozess statt?

Zu 2.: Die folgenden Sparten (hier nur Kultur) waren antragsberechtigt:

Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten:

- Theaterensembles (hierzu zählen auch Ensembles aus dem Bereich darstellende Künste und Tanz)
- Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre (hierzu zählen auch Musikensembles)
- Theater- und Konzertveranstalter (hierzu zählen auch Clubs und Live-Musikspielstätten)
- Opern- und Schauspielhäuser, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen (hierzu zählen auch interdisziplinäre Einrichtungen und Einrichtungen der Literatur)

- Varietés und Kleinkunstbühnen

Bibliotheken, Archive, Museen:

- Bibliotheken und Archive
- Museen (hierzu zählen auch Einrichtungen der bildenden Kunst)
- Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnliche Attraktionen

Die Abwägung erfolgte hierbei parallel mit der Soforthilfe V. Die nicht antragsberechtigten Branchen können Anträge auf Soforthilfe V stellen. Der Fokus der Soforthilfe IV lag vor allem auf kulturschaffenden Einrichtungen. Reine Dienstleistungsunternehmen waren daher nicht förderfähig.

3. Was sind die formalen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Soforthilfe IV?

Zu 3.: Die Details des Programms können der Internetseite der IBB entnommen werden. Auf dieser und weiterführend in den FAQs sind alle formalen Voraussetzungen festgeschrieben.

https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/soforthilfe-iv.html

4. Welche Auflagen sind mit der Teilnahme an dem Soforthilfe IV-Programm verknüpft?

Zu 4.:

- Zu beachten ist die Kleinbeihilfen-Regelung der EU.
- Die Zuwendung ist steuerlich zu berücksichtigen.
- Wenn nachgewiesen wird, dass die Zuwendung nicht erforderlich war, da keine existenzbedrohende Situation vorlag, ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- Es ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
- Die maximal ansetzbaren Gehälter für die Geschäftsführung wurden begrenzt.
- Es sind bestimmte Ausgabenarten nicht förderfähig.

Details zu diesen Punkten können den FAQs zum Programm entnommen werden. Diese sind zu finden unter folgender URL: https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfen/faq-soforthilfe-iv.html

5. Wie viele und welche kulturellen Einrichtungen haben bisher Soforthilfe IV beantragt und wie viele haben diese erhalten?

Zu 5.: Insgesamt gab es 182 Anträge auf Förderung. Von diesen Anträgen wurden bisher (Stand 07.07.2020) 72 bewilligt. Von diesen 72 Anträgen wurden bisher 64 ausgezahlt.

6. Wie viele Beschäftigte haben die geförderten Einrichtungen im Durchschnitt und in Summe?

Zu 6.: Die geförderten Einrichtungen haben insgesamt 1.946 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und im Durchschnitt 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

7. Wie berechnet sich der Zuschuss an eine kulturelle Einrichtung?

Zu 7.: Der Zuschuss stellt die sich ergebende Liquiditätslücke (kumulierte Differenz aus Einnahmen und Ausgaben auf Basis des Anfangsbestandes der Liquidität) für die Monate Juni bis August dar.

8. Welche Summe wurde bisher insgesamt ausgezahlt?

Zu 8.: Zum aktuellen Zeitpunkt (07.07.2020) wurden insgesamt 7 Mio. € ausgezahlt.

9. Wurde die Soforthilfe IV auch an Unternehmen der öffentlichen Hand ausgereicht? Wenn ja, an welche und in welcher Höhe jeweils?

Zu 9.: Nein. Gemäß den formalen Antragskriterien waren Einrichtungen der öffentlichen Hand nicht antragsberechtigt.

10. Welche zehn kulturellen Einrichtungen haben den höchsten Zuschuss erhalten?

Zu 10.: Die nachfolgende Liste ist nicht nach Höhe der Förderung sortiert. Es sind hierbei keine Rückschlüsse auf die jeweiligen Zuwendungen möglich. Die Zuwendungshöhe der folgenden Einrichtungen lag zwischen 177.935 € und 486.509 €.

Radialsystem V GmbH
Mahler Chamber Orchestra
Neue Flutgraben Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG
republica GmbH
CHAMÄLEON Theater GmbH
Deutsche Kulturgemeinschaft Urania Berlin e.V.
Bar jeder Vernunft - Veranstaltungs-Organisations-GmbH
Komödie Berliner Privattheater GmbH
S.I.C. Stars in Concert Veranstaltungs GmbH
RAZ Kultur gGmbH

11. Werden die Zuschussempfänger in der Zuwendungsdatenbank des Landes veröffentlicht? Wenn nein, warum nicht?

Zu 11.: Nein, es erfolgt keine Veröffentlichung in der Zuwendungsdatenbank. Für die Soforthilfe IV gab es eine Ausnahmegenehmigung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.

12. Kann die Soforthilfe IV auch von folgenden Einrichtungen in Anspruch genommen werden? Falls nicht, bitte begründen?
a. Olympiastadion
b. Konzertveranstalter und -veranstaltungsorte
c. Eventagenturen

Zu 12.: Sofern die Antragsstellenden die formalen Kriterien erfüllen, kann ein Antrag gestellt werden. Auf der Internetseite der Soforthilfe IV (s. zu 4.) können die Antragsvoraussetzungen nachgelesen werden. Ob die angegebenen Einrichtungen / Branchen antragsberechtigt sind, kann hier nicht beantwortet werden, da dazu nicht ausreichend Informationen vorliegen.

Berlin, den 17.07.2020

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa